

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 6, S. 19–33) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 30, S. 96–105)

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Januar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren am 20. Februar 2012 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Studiengangs
- § 2 Regelungsinhalt
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienabschnitte und Studieninhalte
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Teilnahme an Pflichtveranstaltungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Art der Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise
- § 8a Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen
- § 8b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 8c Nachteilsausgleich
- § 9 Wiederholbarkeit und Rücktritt von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen
- § 10 Wiederholbarkeit und Rücktritt von Lehrveranstaltungen
- § 10a Zuständigkeit der Studiendekanin/des Studiendekans
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Evaluation
- § 12a Schutzbestimmungen

II. Besondere Bestimmungen für den Ersten Studienabschnitt

- § 13 Studieninhalte des Ersten Studienabschnitts
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts
- § 15 Besondere Bestimmungen für die Wiederholung von Pflichtveranstaltungen und Prüfungen des Ersten Studienabschnitts

III. Besondere Bestimmungen für den Zweiten Studienabschnitt

- § 16 Studieninhalte des Zweiten Studienabschnitts
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Ersten Studienabschnitt
- Anlage 2: Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Ersten Studienabschnitt
- Anlage 3: Betreuungsrelationen der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts
- Anlage 4: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Zweiten Studienabschnitt
- Anlage 5: *(aufgehoben)*
- Anlage 6: Leistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiengangs

Grundlage der Ausbildungsziele der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität ist § 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), – nachfolgend ÄApprO genannt. Die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. Sie orientiert sich an den Aufgaben der ärztlichen Praxis und den Bedürfnissen des Patienten. Sie dient

- der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Funktion des menschlichen Organismus und über die kognitiven, emotionalen und verhaltensbezogenen Merkmale des Menschen,
- der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Krankheiten und ihre Ursachen,
- der Vermittlung praktischer ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- dem Erwerb praktischer Erfahrung im Umgang mit Patienten,
- der Vermittlung ethischer, historischer und sozialer Grundlagen ärztlichen Handelns und der Entwicklung einer verantwortungsbewussten ärztlichen Haltung,
- der Vermittlung wissenschaftlicher und methodischer Kompetenz in Patientenbetreuung und Forschung.

Leitbild der Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch geschulte Ärztin/Arzt, die/der ihren/seinen Beruf eigenverantwortlich und selbständig ausübt, Entscheidungen auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz trifft, selbstkritisch und gewissenhaft handelt und sich dem Patienten mit Empathie zuwendet. Die/Der nach diesen Grundsätzen ausgebildete Ärztin/Arzt soll in der Lage sein:

- Krankheiten auf der Grundlage fundierten Fachwissens unter Anwendung geeigneter Untersuchungsverfahren zu diagnostizieren,
- unter Berücksichtigung der Kenntnisse evidenzbasierter Medizin Maßnahmen in Therapie, Prävention und Rehabilitation einzuleiten,
- fächerübergreifend zu denken und interdisziplinäre Behandlungen zu koordinieren, das Verhalten des Patienten in seinem psychosozialen Kontext zu verstehen und ihn als aktiven Partner in die Behandlung mit einzubeziehen,
- mit anderen an der Behandlung Beteiligten konstruktiv zusammenzuarbeiten,
- bei ihrem/seinem Handeln Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit zu berücksichtigen,
- gesundheitsökonomische Auswirkungen der ärztlichen Tätigkeit zu erkennen,
- eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen in der theoretischen oder klinischen Forschung zu entwickeln und mit zeitgemäßer Methodik zu bearbeiten.

§ 2 Regelungsinhalt

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der ÄApprO in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität. Der Ablauf der ärztlichen Ausbildung ergibt sich aus den Übersichten in Anlage 1 bis 6, die Bestandteil dieser Studienordnung sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Studienabschnitte und Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen Ersten Studienabschnitt und einen vierjährigen Zweiten Studienabschnitt. Während des vierten Jahres des Zweiten Studienabschnitts wird das Praktische Jahr absolviert.

(2) Die Studieninhalte im Ersten und Zweiten Studienabschnitt richten sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 22 und 27 ÄApprO sowie den Anlagen 1, 3, 10 und 15 der ÄApprO.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

An den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben ist.

§ 6 Teilnahme an Pflichtveranstaltungen

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 8 sowie § 27 Absatz 1 bis 4 ÄApprO wird von der/dem jeweils verantwortlichen Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die/der Studierende jeweils mindestens 85 Prozent der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von 15 Prozent aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise) sind entsprechend § 13 Absatz 2 ÄApprO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Im Ersten Studienabschnitt ist der Leistungsnachweis für das Wahlfach nach § 2 Absatz 8 ÄApprO in Verbindung mit der Anlage 11 ÄApprO zu benoten. Im Zweiten Studienabschnitt ist der Leistungsnachweis für das Wahlfach gemäß § 2 Absatz 8 ÄApprO in Verbindung mit der Anlage 11a ÄApprO zu benoten; alle übrigen Leistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt sind gemäß § 27 Absatz 5 ÄApprO zu benoten.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 8 Art der Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise

(1) Die Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise erfolgen mündlich, mündlich-praktisch, praktisch und/oder schriftlich in den Seminaren sowie im Wahlfach auch durch eine Semesterleistung (z. B. Referat). Die schriftlichen Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können auch rechnergestützt durchgeführt werden. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Im Zweiten Studienabschnitt müssen praktische Fähigkeiten in der Regel mündlich-praktisch überprüft werden. Die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan auf der Grundlage der Anlagen 2 und 6 zu dieser Studienordnung. Die Bekanntgabe der Art und des Zeitpunkts der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Leistungsnachweise hat spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung oder im Intranet zu erfolgen.

(2) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Klausuren (unter Aufsicht zu lösende schriftlich gestellte Aufgaben) können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. § 14 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 3 und 4 und Absatz 4 ÄApprO findet entsprechende Anwendung. Eine Klausur im Antwortwahlverfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Sofern daran mindestens 30 Prüflinge teilgenommen haben, ist eine Klausur im Antwortwahlverfahren auch dann bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüflinge unterschreitet, die an der betreffenden Klausur teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, gilt für die Noten-

vergabe § 14 Absatz 7 ÄApprO entsprechend. Satz 4 findet keine Anwendung auf den Leistungsnachweis im Praktikum Biochemie/Molekularbiologie.

(3) Wenn eine Erfolgskontrolle durch eine kombinierte mündliche, mündlich-praktische, praktische und/oder schriftliche Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis durch mehrere Teilleistungsnachweise erfolgt, so sind sie nur dann bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur dieser wiederholt werden. Hiervon abweichende Regelungen gelten für die in § 15 Absatz 2 genannten Veranstaltungen.

(4) Klausuren werden von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung bewertet.

(5) Mündliche, mündlich-praktische und praktische Erfolgskontrollen bzw. Leistungsnachweise werden von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung oder einer Vertreterin/einem Vertreter abgenommen und bewertet. Im Zweiten Studienabschnitt muss der inhaltliche Verlauf der Leistungsnachweise für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Sofern mündliche, mündlich-praktische oder praktische Erfolgskontrollen bzw. Leistungsnachweise wiederholt werden müssen, müssen sie jeweils von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen werden. Zu einem Termin dürfen höchstens vier Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Sofern es sich um eine objektiv strukturierte Prüfung (z. B. das Objective Structured Clinical Examination – OSCE) handelt, gelten dieselben Bestimmungen.

(6) Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. einem schriftlichen Leistungsnachweis ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit anzubieten. Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung sind offenzulegen.

(7) Abweichungen von der in dieser Studienordnung festgelegten Art oder Form einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von der Prüferin/dem Prüfer nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form oder in der vorgegebenen Art der Durchführung nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre und soweit Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte nicht entgegenstehen. Die Entscheidung, ob und in welcher Art oder Form oder in welcher Art der Durchführung die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft die Studiendekanin/der Studiendekan auf von der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung der Studiendekanin/des Studiendekans bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart und -form statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form oder in der abweichenden Art der Durchführung nach Einschätzung der Studiendekanin/des Studiendekans im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, der/dem Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart, einer anderen Prüfungsform oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in dieser Studienordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als die vorgesehene Art der Durchführung.

§ 8a Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung der/des Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Vorgaben des § 8b sind einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der/des Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die/der verantwortliche Prüferin/Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird die/der verantwortliche Prüferin/Prüfer von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch die Prüferin/den Prüfer nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) In begründeten Fällen können Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise auf Antrag der/des Studierenden auch als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein.

§ 8b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 8a Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 8a Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 8 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 8c Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer/eines Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann die/der zuständige Studiendekanin/Studiendekan auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der/dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 9 Wiederholbarkeit und Rücktritt von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen

(1) Mündliche, mündlich-praktische, praktische oder schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Leistungsnachweise, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer gemäß § 2 bzw. § 27 ÄApprO geforderten Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Absolviert die/der Studierende eine Erfolgskontrolle oder einen Leistungsnachweis nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist erfolgreich, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hat die/der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, kann sie/er die Erfolgskontrolle bzw. den Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholen. Hat die/der Studierende eine Erfolgskontrolle beziehungsweise einen Leistungsnachweis bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, überhaupt noch nicht absolviert, kann sie/er die Erfolgskontrolle beziehungsweise den Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin absolvieren und zum darauffolgenden nächstmöglichen Termin einmal wiederholen. Im Ersten und im Zweiten Studienabschnitt kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine zusätzliche Wiederholung jeweils höchstens einer Erfolgskontrolle bzw. eines Leistungsnachweises von der Studiendekanin/dem Studiendekan gestattet werden, unter der Voraussetzung, dass der bisherige Studienverlauf die Erreichung des Studienziels erwarten lässt.

(2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 gelten für die in § 15 Absatz 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen Sonderregelungen für die Wiederholung von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen.

(3) Das endgültige Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Kann eine Studierende/ein Studierender an einer Erfolgskontrolle oder einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen, so hat sie/er die Gründe dafür der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung unverzüglich vor Beginn der Erfolgskontrolle bzw. des Leistungsnachweises schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von der Erfolgskontrolle bzw. dem Leistungsnachweis ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Rücktritt wegen Krankheit hat die/der Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein Attest einer/eines durch die Studiendekanin/den Studiendekan benannten Ärztin/Arztes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Erfolgskontrolle bzw. der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(5) Bestandene Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 10 Wiederholbarkeit und Rücktritt von Lehrveranstaltungen

(1) Praktika, Kurse und Seminare, die wegen Nichterbringung von Teilnahmeleistungen oder Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 aus von der/dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht bestanden wurden, können jeweils nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn die/der Studierende ihren/seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung der Lehrveranstaltung führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche.

(3) Die erfolglose Wiederholung der Lehrveranstaltung führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10a Zuständigkeit der Studiendekanin/des Studiendekans

Für alle das Studium betreffenden Entscheidungen, für die keine gesonderte Zuständigkeit nach dieser Studienordnung festgelegt ist, ist die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig.

§ 11 Studienfachberatung

Vor der Absolvierung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Lehrveranstaltung, einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises ist der/dem Studierenden ein Beratungsgespräch beim Studiendekanat anzubieten.

§ 12 Evaluation

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig im Auftrag der Studienkommission durch das Studiendekanat evaluiert. Die Ergebnisse werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes veröffentlicht.

§ 12a Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung.

(2) „Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die/Der Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, der Studiendekanin/dem Studiendekan unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie/er Elternzeit nehmen will. Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die/der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder eine pflegebedürftige Angehörige/einen pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung für eine Erfolgskontrolle wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. Sofern die/der Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der die/der Studierende die Richtigkeit ihrer/seiner Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 7 Absatz 3 entsprechend. Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft die Studiendekanin/der Studiendekan. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt die/der Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde eine Studierende/ein Studierender einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann sie/er beantragen, dass sie/er die betreffende Erfolgskontrolle beziehungsweise den betreffenden Leistungsnachweis zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin/der Studiendekan im Benehmen mit der Prüferin/dem Prüfer, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten der Prüferin/des Prüfers und des Studiendekanats sowie der zeitliche Vorteil für die Studierende/den Studierenden, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für den Ersten Studienabschnitt

§ 13 Studieninhalte des Ersten Studienabschnitts

Die von der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Ersten Studienabschnitt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen den Vorgaben der ÄApprO. Gemäß § 2 Absatz 1 ÄApprO mit Anlage 1 müssen neben Vorlesungen praktische Übungen, Kurse und Seminare mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 630 Stunden sowie nach § 2 Absatz 2 ÄApprO zusätzlich Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden belegt werden. Außerdem ist gemäß § 2 Absatz 8 ÄApprO bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. Die an der Medizinischen Fakultät

der Albert-Ludwigs-Universität im Ersten Studienabschnitt zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen sowie die begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 1 zu dieser Studienordnung) zu entnehmen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

(1) Die Anmeldetermine für die Pflichtveranstaltungen werden jeweils durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung oder im Intranet bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄApprO) und das Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄApprO) ist jeweils der erfolgreiche Abschluss der naturwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen, nämlich des Praktikums der Physik für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄApprO), des Praktikums der Chemie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄApprO) und des Praktikums der Biologie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ÄApprO).

§ 15 Besondere Bestimmungen für die Wiederholung von Pflichtveranstaltungen und Prüfungen des Ersten Studienabschnitts

(1) Die Lehrveranstaltungen Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Praktikum der Medizinischen Terminologie, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Biologie für Mediziner und Praktikum der Physik für Mediziner bestehen jeweils aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Ein nicht bestandener praktischer Teil kann nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Der theoretische Teil umfasst Klausuren bzw. mündliche Erfolgskontrollen. Diese Erfolgskontrollen des theoretischen Teils, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme oder den zu erbringenden Leistungsnachweis Voraussetzung sind, können im Falle ihres Nichtbestehens zweimal innerhalb eines Zeitraums von maximal 18 Monaten nach Absolvierung des jeweiligen praktischen Teils der Lehrveranstaltung wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen beider Teile oder auch nur eines Teils der genannten Lehrveranstaltungen führt zum endgültigen Nichtbestehen der betreffenden Lehrveranstaltung. Im Praktikum der Physiologie wird nach der zweiten Wiederholungsklausur im Falle ihres Nichtbestehens eine mündliche Nachprüfung angeboten. Im Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie wird im Falle des Nichtbestehens der aus zwei Teilklausuren bestehenden Gesamtklausur eine mündliche Nachprüfung angeboten. Wird auch diese mündliche Nachprüfung nicht bestanden, so bestehen die beiden Wiederholungsversuche jeweils in einer Teilklausur mit mündlicher Ergänzungsprüfung.

(2) Der Kurs der Mikroskopischen Anatomie besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Der nicht bestandene praktische Teil kann nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Erfolgskontrolle des theoretischen Teils besteht in einer Gesamtklausur, die in Form von zwei Teilklausuren durchgeführt wird. Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Teilklausur ist das Bestehen des praktischen Teils des Kurses der Mikroskopischen Anatomie. Im Falle ihres Nichtbestehens kann die Gesamtklausur in Form einer Klausur innerhalb desselben Semesters zweimal wiederholt werden; die zweite Wiederholungsprüfung kann stattdessen auch in einer mündlichen Prüfung bestehen. Werden auch diese Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, kann die Gesamtklausur in Form von zwei Teilklausuren einschließlich der beiden Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 5 einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ist Grund für das Nichtbestehen der zweiten Teilklausur und damit auch der Gesamtklausur das Nichtbestehen des praktischen Teils des Kurses der Mikroskopischen Anatomie, ist eine Teilnahme an den beiden Wiederholungsprüfungen innerhalb desselben Semesters ausgeschlossen; in diesem Fall kann die Gesamtklausur nur einmalig in Form von zwei Teilklausuren zum nächstmöglichen Termin einschließlich der beiden Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 5 wiederholt werden. Im praktischen Teil des Kurses der Makroskopischen Anatomie besteht die Erfolgskontrolle in fünf kursbegleitenden Testaten; Voraussetzung für das Bestehen der Erfolgskontrolle ist das Bestehen aller fünf Testate. Nichtbestandene Testate können am Ende des Semesters in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zweimal wiederholt werden. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung zu einem Testat nicht bestanden, so gilt der praktische Teil des Kurses der Makroskopischen Anatomie als nicht bestanden und kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden; eine erneute regelmäßige Teilnahme an der Präparierarbeit ist nicht erforderlich. Die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Teils des Kurses der Makroskopischen Anatomie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Anatomie-Klausur, die im Rahmen des theoretischen Teils in der Regel im darauffolgenden Semester stattfindet. Im Falle ihres Nichtbestehens kann die Anatomie-Klausur in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bis zum Ende des folgenden Semesters zweimal wiederholt werden. Werden auch diese Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, kann die Anatomie-Klausur einschließlich der beiden Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 12 einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen des praktischen oder des theoretischen Teils des Kurses der Mikroskopi-

schen Anatomie beziehungsweise des Kurses der Makroskopischen Anatomie hat das endgültige Nichtbestehen des betreffenden Kurses insgesamt zur Folge.

III. Besondere Bestimmungen für den Zweiten Studienabschnitt

§ 16 Studieninhalte des Zweiten Studienabschnitts

Die von der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Zweiten Studienabschnitt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen den Vorgaben der ÄApprO. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 4 zu dieser Studienordnung). Gemäß § 27 Absatz 1 ÄApprO gehören zur Ausbildung der Besuch von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen am Krankenbett in einem Stundenumfang von insgesamt mindestens 868 Stunden, wobei der Stundenumfang für die praktischen Übungen 476 Stunden umfasst (§ 2 Absatz 3 ÄApprO). Die praktische Ausbildung muss mit mindestens 20 Prozent durch theoretische Unterweisung in Form von Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen begleitet werden. Mindestens 20 Prozent der Praktika finden in Form von Blockpraktika statt. Bei praktischen Übungen ist die maximale Teilnehmerzahl gemäß § 2 Absatz 3 ÄApprO auf sechs Teilnehmerinnen/Teilnehmer (bei Patientendemonstration) und drei Teilnehmerinnen/Teilnehmer (bei Patientenuntersuchung) beschränkt. Gemäß § 2 Absatz 4 ÄApprO ist die maximale Teilnehmerzahl bei Seminaren auf 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer beschränkt, es sei denn, dass andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. Gemäß § 2 Absatz 8 ÄApprO muss bis zum Beginn des Praktischen Jahres ein Wahlfach abgeleistet werden. Gemäß § 27 Absatz 1 ÄApprO umfassen die zu erbringenden Leistungsnachweise 22 Fächer und 14 Querschnittsbereiche. Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 3 ÄApprO (als Teil der 22 Fächer) müssen in folgenden Fächerkombinationen erbracht werden:

1. Pathologie; Pharmakologie, Toxikologie; Hygiene, Mikrobiologie, Virologie;
2. Neurologie; Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie;
3. Chirurgie; Orthopädie; Urologie.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

- (1) Zu den Kursen, Praktika und Seminaren des Zweiten Studienabschnitts des Studiengangs Humanmedizin kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.
- (2) An den Kursen, Praktika und Seminaren kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zu den einzelnen Veranstaltungen angemeldet hat. Die Anmeldetermine für die Pflichtveranstaltungen werden jeweils durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung oder im Intranet bekanntgegeben.
- (3) Nach zweimaliger Nichtteilnahme an einer Pflichtveranstaltung, zu der sich die/der Studierende angemeldet hat, ist die Teilnahme an dieser Pflichtveranstaltung nicht mehr möglich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 1. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 5, S. 9–23), zuletzt geändert am 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 36, S. 389–393), außer Kraft.
- (2) Studierende im Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin, die ihr Studium bereits vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, können den Ersten Studienabschnitt nach den Bestimmungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 1. März 2011 in der Fassung vom 10. Juni 2011 bis längstens 30. September 2014 abschließen. In diesem Fall hat die/der Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abzugeben; die Erklärung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Ersten Studienabschnitt

Erster Studienabschnitt: 1. bis 4. Fachsemester (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Semester	Pflichtveranstaltungen (Der Erwerb der für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Bescheinigungen innerhalb der Mindeststudienzeit von vier Fachsemestern ist nur bei erstmalig erfolgreicher Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gewährleistet.)	Begleitende Hauptvorlesungen (Weitere vorbereitende und begleitende Veranstaltungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.)	
		SWS	SWS
1. Semester (WS)	Praktikum der Medizinischen Terminologie	2	
	Praktikum der Berufsfelderkundung	1	
	Praktikum der Chemie für Mediziner	4	Vorlesung Chemie
	Praktikum der Biologie für Mediziner	3	Vorlesung Biologie
	Praktikum der Physik für Mediziner	2,5	Vorlesung Physik
	Kurs der Medizinischen Psychologie ¹	1	Vorlesung Psychologie I
	Seminar der Medizinischen Soziologie ²	1	Vorlesung Soziologie I
		Vorlesung Anatomie I	5
2. Semester (SS)	Seminar der Medizinischen Psychologie ²	2	Vorlesung Psychologie II
	Kurs der Medizinischen Soziologie ¹	1	Vorlesung Soziologie II
	Seminar Wissenschaftliches Denken und Handeln ²	1,5	
	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin I (Kurs Basis-Untersuchungstechniken I)	0,2	
	Kurs der Mikroskopischen Anatomie	5,5	Vorlesung Anatomie II
			Vorlesung Neuroanatomie
	Seminar Biochemie/Molekularbiologie I ³	2	
	Seminar Physiologie I ⁴	1	
	Seminar Molekulare Medizin ³	2	
	Wahlfach/Mentorenprogramm (benotet, erstreckt sich über zwei Semester)	2	
	SWS		SWS
3. Semester (WS)	Kurs der Makroskopischen Anatomie	11	
	Seminar Anatomie	2	
	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie I	4	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie I
	Praktikum der Physiologie I	4	Vorlesung Physiologie I
	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin II (Kurs Basis-Untersuchungstechniken II)	0,5	

4. Semester (SS)	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie II	3	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie II	4
	Seminar Biochemie/Molekularbiologie II ³	1		
	Praktikum der Physiologie II	3	Vorlesung Physiologie II	4
	Seminar Physiologie II ⁴	2		
	Seminar EKG ⁴	0,5		
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung				
Für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen zusätzlich vorgelegt werden:				
– Nachweis über mindestens acht Doppelstunden Ausbildung in Erster Hilfe				
– Nachweis über ein dreimonatiges Krankenpflegepraktikum (drei Kalendermonate)				

- 1 Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie“ nach ÄApprO
- 2 Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie“ nach ÄApprO
- 3 Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Seminar Biochemie/Molekularbiologie“ nach ÄApprO
- 4 Voraussetzung für den Leistungsnachweis „Seminar Physiologie“ nach ÄApprO

Die in der ÄApprO geforderten 98 Stunden (7 SWS) als integrierte Seminare, in die geeignete klinische Fächer mit einbezogen werden, sind enthalten in:

- Seminar der Medizinischen Psychologie 2 SWS
- Seminar Molekulare Medizin 2 SWS
- Seminar Anatomie 1 SWS
- Seminar Wissenschaftliches Denken und Handeln 1,5 SWS
- Seminar EKG 0,5 SWS

Die in der ÄApprO geforderten 56 Stunden (4 SWS) Seminare mit klinischem Bezug sind enthalten in:

- Seminar Biochemie/Molekularbiologie I 1 SWS
- Seminar Biochemie/Molekularbiologie II 1 SWS
- Seminar Physiologie II 2 SWS

Anlage 2: Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Ersten Studienabschnitt

Bescheinigung über die Erfolgskontrolle in der Pflichtveranstaltung	Art der Erfolgskontrolle
Praktikum der Chemie für Mediziner	2 Klausuren
Praktikum der Biologie für Mediziner	1 Klausur
Praktikum der Physik für Mediziner	1 Klausur
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (Kurs-Basis-Untersuchungstechniken I und II)	Anwesenheit
Praktikum zur Berufsfelderkundung	Anwesenheit bei den Vorlesungen sowie beim praktischen Teil
Praktikum der Medizinischen Terminologie	1 Klausur
Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie: – Kurs der Medizinischen Psychologie – Kurs der Medizinischen Soziologie	1 Referat bzw. 1 mündliches Testat
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie: – Seminar Medizinischen Psychologie – Seminar Medizinischen Soziologie – Seminar Wissenschaftliches Denken und Handeln	jeweils 1 Klausur bzw. 1 Referat
Seminar Anatomie	1 Referat
Seminar Biochemie/Molekularbiologie: – Seminar Biochemie/Molekularbiologie I – Seminar Biochemie/Molekularbiologie II – Seminar Molekulare Medizin	1 Referat
Seminar Physiologie: – Seminar Physiologie I – Seminar Physiologie II – Seminar EKG	1 Referat
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	1 Klausur (bestehend aus 2 Teilklausuren)
Kurs der Makroskopischen Anatomie	5 kursbegleitende Testate und 1 Klausur
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	1 Klausur (bestehend aus 2 Teilklausuren nach dem 1. und 2. Teil des Praktikums; ggf. mit mündlicher Nachprüfung)
Praktikum der Physiologie	1 Klausur am Ende des Praktikums
Wahlfach Vorklinik/Mentorenprogramm	1 Referat
Mentorenprogramm/Wahlfach	1 Referat

Anlage 3: Betreuungsrelationen der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

1. Semester

– Chemie	310 Studierende
– Biologie	310 Studierende
– Physik	310 Studierende
– Psychologie I	310 Studierende
– Soziologie I	310 Studierende
– Anatomie I	380 Studierende

2. Semester

– Psychologie II	310 Studierende
– Soziologie II	310 Studierende
– Anatomie II	400 Studierende
– Neuroanatomie	400 Studierende

3. Semester

– Biochemie/Molekularbiologie I	400 Studierende
– Physiologie I	400 Studierende

4. Semester

– Biochemie/Molekularbiologie II	400 Studierende
– Physiologie II	400 Studierende

Seminare:

20 Studierende

Praktika und Kurse:

– Praktikum der Medizinischen Terminologie	100 Studierende
– Praktikum der Berufsfelderkundung	310 Studierende
– Praktikum der Chemie für Mediziner	24 Studierende
– Praktikum der Biologie für Mediziner	64 Studierende
– Praktikum der Physik für Mediziner	24 Studierende
– Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	20 Studierende
– Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie I	10 Studierende
– Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie II	10 Studierende
– Praktikum der Physiologie I	10 Studierende
– Praktikum der Physiologie II	10 Studierende
– Kurs der Medizinischen Psychologie	12 Studierende
– Kurs der Medizinischen Soziologie	20 Studierende
– Kurs der Mikroskopischen Anatomie	24 Studierende
– Kurs der Makroskopischen Anatomie	20 Studierende

Wahlfach:

10 Studierende

Anlage 4: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Zweiten Studienabschnitt

Zweiter Studienabschnitt: 1. bis 6. Klinisches Semester (Studienbeginn zum Winter- oder zum Sommersemester möglich)

Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika	Pflicht- veranstaltungen (Seminar, Praktikum, Unterricht am Kran- kenbett, Hospitation)	Begleitende Hauptvorlesungen (Vorlesung)
1. und 2. Klinisches Semester	SWS	SWS
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	1	1
Augenheilkunde I (Vorlesung)	–	1
Chirurgie (Vorlesung)	–	8
Famulatureife (Praktikum, Unterricht am Krankenbett)	0,5	–
Humangenetik (Seminar, Vorlesung)	0,5	1
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Praktikum, Vorlesung)	2	6
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (Praktikum)	2,5	–
Neurologie I (Vorlesung)	–	0,5
Pathobiochemie und Pathophysiologie (Vorlesung)	–	2
Pathologie (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	4	4
Pharmakologie, Toxikologie (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	4	5
Psychiatrie und Psychotherapie I (Vorlesung)	–	0,5
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	1	1
QB Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (Seminar, Vorlesung)	2	1,5
QB Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (Seminar, Vorlesung)	1	2
QB Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen (Praktikum, Vorlesung)	1	2
QB Klinische Umweltmedizin und Krankenhaushygiene (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	0,75	1
QB Notfallmedizin (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	1,5	1
QB Palliativmedizin I (Seminar, Vorlesung)	0,75	0,25

QB Prävention, Gesundheitsförderung (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	1	0,5
QB Schmerzmedizin (Vorlesung)	–	1
3. und 4. Klinisches Semester	SWS	SWS
Allgemeinmedizin (Seminar, Praktikum)	1,5	–
Augenheilkunde II (Seminar, Praktikum)	2	–
Dermatologie, Venerologie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2	1
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2	1
Innere Medizin (Vorlesung)	–	8
Kinderheilkunde (Vorlesung)	–	3
Neurologie II (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	3	1,5
Orthopädie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2	2
Psychiatrie und Psychotherapie II (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	3	1,5
Urologie (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	1,25	1
QB Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	4	2
QB Infektiologie, Immunologie (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	2	1
QB Rehabilitation, Physikalische Medizin Naturheilverfahren (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	2	1
BP Allgemeinmedizin (Hospitation)	5,5	–
BP Chirurgie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation)	5	–
5. und 6. Klinisches Semester	SWS	SWS
Anästhesiologie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2,5	0,5
Frauenheilkunde, Geburtshilfe (Vorlesung)	–	2
Rechtsmedizin (Praktikum, Vorlesung)	0,25	3
QB Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Seminar, Vorlesung)	2	2
QB Klinisch-pathologische Konferenz (Seminar, Praktikum)	1,25	–
QB Medizin des Alterns und des alten Menschen	0,5	1,5

(Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)		
QB Palliativmedizin II (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	0,75	0,75
BP Frauenheilkunde (Seminar, Praktikum Unterricht am Krankenbett)	4	–
BP Innere Medizin (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett)	6,5	–
BP Kinderheilkunde (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett)	4	–
2. bis 6. Klinisches Semester	SWS	SWS
Wahlfach Klinik (Praktikum)	2	–
Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung		

Abkürzungen:

BP = Blockpraktikum
 QB = Querschnittsbereich
 SWS = Semesterwochenstunden

Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei der Fächer nach § 27 Absatz 1 Satz 4 ÄApprO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden:

Erster fächerübergreifender Leistungsnachweis

- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

Zweiter fächerübergreifender Leistungsnachweis

- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Dritter fächerübergreifender Leistungsnachweis

- Chirurgie
- Orthopädie
- Urologie

Der Erwerb der für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Bescheinigungen innerhalb der Mindeststudienzeit von sechs Fachsemestern ist nur bei erstmalig erfolgreicher Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gewährleistet. Studienunterbrechungen für die Promotion und Auslandssemester führen zu einer Verlängerung der Studienzeit.

Nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind während der unterrichtsfreien Zeit Famulaturen wie folgt abzuleisten (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 ÄApprO):

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Anlage 5: (aufgehoben)

Anlage 6: Leistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt

Die Leistungsnachweise über die Teilnahme an den gemäß § 27 Absatz 1 bis 4 ÄApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt durchgeführt:

Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Fach	Leistungsnachweis
Allgemeinmedizin	1 schriftliche Prüfung
Anästhesiologie	1 Klausur
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1 Klausur
Augenheilkunde	1 elektronischer Eingangstest, 1 Klausur und 1 OSCE*
Chirurgie	2 Klausuren
Dermatologie, Venerologie	1 elektronischer Eingangstest und 1 Klausur
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	1 Klausur
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1 Klausur und 1 OSCE*
Humangenetik	1 Klausur
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	1 mündliche Eingangsprüfung (Virologie) und 1 Klausur
Innere Medizin	2 Klausuren
Kinderheilkunde	1 Klausur
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	1 Klausur
Neurologie	2 Klausuren und/oder 1 OSCE*
Orthopädie	1 Klausur und 1 OSCE*
Pathologie	2 Klausuren
Pharmakologie, Toxikologie	2 Klausuren
Psychiatrie und Psychotherapie	1 Klausur
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1 elektronischer Eingangstest, 1 Klausur und 1 mündlich-praktische Prüfung
Rechtsmedizin	1 Klausur (ggf. mündliche Nachprüfung)
Urologie	1 Klausur und 1 OSCE*
Wahlfach Klinik	1 Klausur und/oder 1 mündliche, mündlich-praktische, praktische und/oder schriftliche Prüfung und/oder 1 Semesterleistung
Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Querschnittsbereich	Leistungsnachweis
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	1 Klausur
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1 Klausur
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	1 E-Learning-Modul und 1 Klausur

Infektiologie, Immunologie	1 Klausur
Klinisch-pathologische Konferenz	1 Klausur
Klinische Umweltmedizin und Krankenhaushygiene	1 Klausur
Medizin des Alterns und des alten Menschen	1 Klausur
Notfallmedizin	1 Klausur und 1 mündlich-praktische und/oder schriftliche Prüfung
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	1 Klausur
Prävention, Gesundheitsförderung	1 Klausur
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	2 Klausuren
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	1 Klausur
Palliativmedizin	1 Klausur
Schmerzmedizin	1 Klausur

Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Blockpraktikum

Leistungsnachweis

Innere Medizin	5 Fallberichte und 5 mündlich-praktische Prüfungen
Chirurgie	1 OSCE*
Kinderheilkunde	1 mündlich-praktische Prüfung
Frauenheilkunde	1 mündlich-praktische Prüfung
Allgemeinmedizin	1 mündlich-praktische Prüfung

Bescheinigung über weiteren Leistungsnachweis an der Medizinischen Fakultät

Leistungsnachweis

Famulatureife	1 elektronischer Eingangstest und 1 praktische Prüfung (unbenotet)
---------------	--

* OSCE = Objective Structured Clinical Examination (Beim OSCE rotieren die Prüfungskandidatinnen/-Prüfungskandidaten durch einen Parcours von Prüfungsstationen. An diesem müssen klinisch-praktische Fertigkeiten unterschiedlichster Art unter Beweis gestellt werden, z. B. Auswertung eines EKG, Patientengespräch oder Durchführung einer Blutabnahme.)

Änderungssatzungen:

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 6, S. 19–33)

Erste Änderungssatzung vom 23. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 13, S. 228–234):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 1, S. 1–7):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 11. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 70, S. 398–400):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 5. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 57, S. 364–365):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 68, S. 382–386):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 30, S. 96–105):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.